

Hygienekonzept für BJV-Maßnahmen

Stand: 28.08.2020

1. Gesetzliche Grundlagen

Sechste bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 19.6.2020

(https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayIfSMV_6/True)

Rahmenhygienekonzept Sport vom 10.7.2020

(<https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2020/402/baymbl-2020-402.pdf>)

Zusätzlich müssen etwaige gesetzliche Beschränkungen auf lokaler Ebene berücksichtigt werden, welche diesem Konzept stets übergeordnet sind.

2. Präambel

Durch die schrittweisen Lockerungen für den Sportbetrieb in den Infektionsschutzmaßnahmenverordnungen wurden mehrere Trainings- und Hygienekonzepte für verschiedene BJV-Maßnahmen erstellt. In diesem Gesamtkonzept werden nun die Mindestanforderungen und Verantwortlichkeiten für sämtliche BJV-Maßnahmen dargestellt.

3. Verantwortlichkeiten

Bei allen Maßnahmen, die der BJV oder einer seiner Bezirke, veranstaltet, ist der jeweilige Leiter (siehe Tabelle) für die Einhaltung der in diesem Konzept beschriebenen Hygienemaßnahmen und die Dokumentation der Teilnehmer verantwortlich. Auf Verlangen ist die Dokumentation den zuständigen Verwaltungsbehörden und dem BJV-Präsidium vorzulegen.

Der Leiter kommuniziert die Schutz- und Hygienemaßnahmen an die Teilnehmer. Er kontrolliert, dass die Teilnehmer das Schutz- und Hygienekonzept des Betreibers der jeweiligen Sportstätte einhalten. Teilnehmer, die den Schutz- und Hygienemaßnahmen trotz Aufforderung nicht nachkommen, sind von der Maßnahme ausschließen.

Art der Maßnahme	Verantwortlich (Leiter der Maßnahme)
Talentlehrgänge	Landestrainer
Kaderlehrgänge	Landestrainer
Eliteschultraining	Landestrainer
Gürtelprüfungen	Hauptprüfer
Aus- und Fortbildungslehrgänge (Lehrwesen, Prüfungswesen, Kampfrichter)	Lehrgangleiter

Sitzungen von Organen des BJV und seiner Bezirke	Sitzungsleiter
--	----------------

Wettkämpfe sind zurzeit nicht erlaubt.

4. Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen

1. Grundsätzlich soll ein Mindestabstand von 1,5m zu anderen Personen eingehalten werden. Ausnahmen im Judo-Sportbetrieb werden im Abschnitt 6 (Schutz- und Hygienemaßnahmen im Sportbetrieb) beschrieben.
2. In geschlossenen Räumen soll eine Mund-Nasen-Bedeckung (ausgenommen bei der Sportausübung oder am Sitzungsplatz) getragen werden.
3. Personen mit akuten respiratorischen Symptomen (Atemnot, Husten, Schnupfen) oder Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen sind von der Teilnahme an der BJV-Maßnahme ausgeschlossen
4. Die Gruppengröße ist entsprechend der standortspezifischen Gegebenheiten begrenzt
5. Die Sportstätte bzw. der Sitzungsraum ist bestmöglich zu belüften.

5. Umsetzung

Bei der Einladung zu BJV-Maßnahmen hat der Leiter die Teilnehmer darauf hinzuweisen, dass bei Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung oder Kontakt mit einem COVID-19-Fall in den letzten 14 Tagen vor der Maßnahme, die Teilnahme untersagt ist.

Der Leiter stellt durch organisatorische Maßnahmen sicher, dass die maximale Belegungszahl der jeweiligen Sportstätte nicht überschritten wird.

Um eine Kontaktpersonenermittlung im Fall eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles zu ermöglichen, dokumentiert der Leiter die Teilnehmer namentlich mit Telefonnummer bzw. e-Mail-Adresse. Diese Dokumentation ist Datenschutz konform aufzubewahren und nach 1 Monat zu vernichten.

6. Schutz- und Hygienemaßnahmen im Sportbetrieb

Judo ohne Körperkontakt bzw. ohne Unterschreitung des Mindestabstands ist nicht möglich. Um das Ansteckungsrisiko zu minimieren, muss deswegen der Kontakt zwischen verschiedenen Sportlern minimiert und möglichst konstant gehalten werden. Trainingspaare bzw. Kleingruppen sollen über einen möglichst langen Zeitraum konstant gehalten werden. Partnerwechsel ist unterlassen oder stark einzuschränken. Trainingspaare aus dem gleichen Hausstand oder aus dem gleichen Verein sollten dagegen beibehalten werden.

Hinweis zu 6. BaylFSMV §9 Abs. 1, Punkt 1b: die Sportart Judo zählt NICHT zu den Kampfsportarten, in denen durchgängig oder über einen längeren Zeitraum ein unmittelbarer Körperkontakt erforderlich ist. Somit existiert keine Obergrenze mehr (ehemals 5 Personen) für Trainingsgruppen, die in Kontakt stehen dürfen.

Dies gilt für alle BJV-Maßnahmen mit Judo-Praxiseinheiten (Aus- und Fortbildungslehrgänge, Kampfrichter-Ausbildungen, Talent- und Kaderlehrgänge, Gürtelprüfungen, Eliteschultraining und ähnliches).

Bei den Praxis-Einheiten ist einzuhalten:

- Eine Dauer von maximal 120 min., anschließend muss ein Frischluftaustausch erfolgen.
- ausreichende Pausen zwischen verschiedenen Einheiten/Gruppen
- bestmögliche Belüftung während, zwischen und nach den Einheiten
- keine Zuschauer
- Trennen der Gruppen beim Betreten und Verlassen der Sportstätte

7. Schutz- und Hygienemaßnahmen bei Sitzungen und Tagungen

Sitzungen, die in einem gastronomischen Betrieb stattfinden, unterliegen den Regelungen für Gastronomie. In diesem Fall ist der Betreiber des gastronomischen Betriebes für ein entsprechendes Hygienekonzept verantwortlich.

Für Sitzungen, die in Vereinsräumen oder anderen nicht-gastronomischen Betrieben stattfinden, ist der BJV Veranstalter. Der jeweilige Sitzungsleiter ist verantwortlich für die Einhaltung der folgenden Schutz- und Hygienemaßnahmen:

- Die Bestuhlung erfolgt mit mind. 1,5 m Abstand seitwärts zum nächsten Teilnehmer
- Der Face-to-face Abstand ist möglichst weit, mindestens aber mit 2 m zu gestalten
- Am Platz kann die Mund-Nase-Bedeckung abgelegt werden.
- Belüftung während, zwischen und nach der Sitzung.

Gez.

Vizepräsidentin
Elisabeth Grünewald

Vizepräsident
Klaus Richter